

Rahmenhygienekonzept für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Stand: 9. September 2021

Bitte beachten Sie das o.g. Erstellungsdatum dieser Übersicht und informieren Sie sich über die aktuell geltenden Regelungen. Etwaig von Kommunen, Landkreisen oder Kreisfreien Städten erlassene Allgemeinverfügungen oder sonstige Anordnungen sind verbindlich und einzuhalten und insofern Gegenstand dieses Konzepts.

Dieses Rahmenhygienekonzept gilt für an den benannten Veranstaltungen teilnehmende Erwachsene, Jugendliche und Kinder.

I. Allgemeine Regeln

Die nachstehenden Regeln sind auf die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort (bundeslandspezifisch, gebäudeabhängig und je nach Veranstaltung (Unterricht/Probe/Konzerte) zu konkretisieren, ggf. sind verantwortliche Personen festzulegen.

Zu Musik im Gottesdienst wird auf die Rahmenhygienekonzepte Gottesdienst (Innenraum und im Freien) verwiesen.

1. Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden oder Fieber haben, haben **keinen Zutritt**. Die persönlichen und organisatorischen **Hygieneregeln** (Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene) werden eingehalten. In angemessener Form, z.B. mit Plakaten wird darauf aufmerksam gemacht.
2. Aufenthaltsbereiche sind geschlossen. Der Aufenthalt von Begleitpersonen ist auf das absolute Mindestmaß (z.B. Begleitung sehr junger Schülerinnen oder Schüler durch die Eltern) zu begrenzen.
3. **Hygiene:** Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass beim Betreten des Gebäudes ihre Hände zu desinfizieren sind. Die Einrichtung, in der die Probe/ der Unterricht/ das Konzert stattfindet, stellt Desinfektionsmittel bereit. Im Fall von Unterricht (II.) oder Proben von Chören, Instrumentalgruppen und Orchestern (III.) werden die Anwesenden darauf hingewiesen, nach Möglichkeit zuvor die Hände gründlich zu waschen.
4. **Reinigung:** Es ist ein Reinigungsplan zu erstellen, aus dem hervorgeht, welche Bereiche wie häufig und womit gereinigt werden. Sämtliche Handkontaktflächen sind in erforderlichem Umfang zu reinigen (insbesondere Türklinken, Handläufe, Tasten im Fahrstuhl, Tischoberflächen, Armlehnen etc.).
5. **Abstandsgebot:** Der Sitz- bzw. Stehabstand zwischen den anwesenden Personen beträgt zu jeder Zeit mindestens 1,5 Meter in jede Richtung. Markierungen/ Wegführungen sind vorab angebracht, um den Personen zu zeigen, wo sie stehen oder sitzen können.

- 6. Maskenpflicht:** bundeslandspezifisch und wie unter II, III, IV ersichtlich.
- 7. Lüftungskonzept:** Vor jeder Veranstaltung wird der jeweilige Raum gründlich gelüftet. Nach jeder Veranstaltung wird der jeweilige Raum wieder entsprechend dem Lüftungskonzept gründlich gelüftet (vgl. hierzu auch die Handreichung zum Lüften, abrufbar unter https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5_SERVICE/Corona/Texte/2020-11-01_Handreichtung_CoVid19_L%C3%BCftung-Heizung_Final.pdf).

Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten inkl. der sanitären Anlagen sind zu nutzen und möglichst viel Außenluft in die Räumlichkeiten zu bringen. Im besten Fall sind Raumluftechnische Anlagen (im Folgenden: RLT-Anlagen) vorhanden, die alle Räume mit einem hygienisch ausreichenden Außenluftvolumenstrom versorgen und die Abluft konsequent aus dem Raum abführen. Sollten keine oder nur unzureichende RLT-Anlagen vorhanden sein, ist auf Fensterlüftung zu achten.

Ist ein Raum gar nicht zu belüften, darf er nicht genutzt werden.

- 8. Anwesenheitsdokumentation:** Die Teilnahme aller anwesenden Personen wird dokumentiert. Die erforderlichen Daten der Dokumentation ergeben sich aus der „Teilnehmendenkarte Berlin“, „Teilnehmendenkarte Brandenburg“ bzw. „Teilnehmendenkarte Sachsen“ und sind unter https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html abzurufen. Die Anwesenheitsdokumentation wird für die Dauer von vier Wochen (Berlin zwei Wochen) nach Ende der Veranstaltung aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Anwesenheitsliste gelöscht oder vernichtet.

Um die Eintragung in die Liste datenschutzkonform vornehmen zu können, werden Teilnehmendenkarten genutzt oder eine beauftragte Person erhebt die Daten der anwesenden Personen und trägt sie ein. Wichtig ist, dass nachfolgende Personen nicht die Daten der vorhergehenden Personen einsehen können. Zunehmend ist die Erfassung der Anwesenheit auch durch digitale Systeme möglich, für die sodann besondere Anforderungen gelten, die sich aus den geltenden Coronaverordnungen der Bundesländer ergeben.

Besonderheiten für Sachsen:

Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, entfällt die Anwesenheitsdokumentation.

9. 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet)

Voraussetzung für die Teilnahme an allen Veranstaltungen in diesem Konzept (Unterricht, Probe, Konzert) (dies schließt die Mitwirkenden ein): alle Personen sind geimpft, genesen oder getestet (3G-Regel).

Die 3G-Regel gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.

Die Vorlage eines personalisierten 3G-Nachweises und erforderlichenfalls eines Lichtbildausweises bei einem Verantwortlichen ist zwingend. Der Nachweis geschieht wie folgt:

- Nachweis Impfung oder Genesung durch entsprechende Bescheinigung digital oder in Papier
oder
- Nachweis Antigen-Schnelltest oder PCR-Test: Schriftliche oder elektronische Bescheinigung über ein negatives Testergebnis: Max. 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn durch PCR-Testung oder möglichst tagesaktuell (max. 24 Stunden) durch Antigen-Schnelltests.

Alternativ ist die Einrichtung einer unmittelbar vorgeschalteten Test-Station vor Ort möglich. Die Veranstalter haben in diesem Fall sicherzustellen, dass auch für die Durchführung der Tests ein Hygienekonzept vorliegt und die Ergebnisse dokumentiert sind. Positive Testergebnisse sind an das jeweils zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Regelung Berlin:

- Keine 3G-Regel für:
- Veranstaltungen im Freien bis 100 Teilnehmende;
- Schülerinnen und Schüler, der Nachweis erfolgt durch Schülerschein oder BVG-Karte.

Regelung Brandenburg:

- Keine 3G-Regel für:
- Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 750 gleichzeitig teilnehmenden Besucherinnen und Besuchern,
- In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ weniger als 20 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für fünf Tage ununterbrochen vorliegen und in denen die zuständige Behörde die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben hat.

Regelung Sachsen:

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ weniger als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für fünf Tage ununterbrochen vorliegen und in denen die zuständige Behörde die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben hat, entfällt die Testpflicht 3G-Regel ab dem Tag nach der Bekanntgabe der Unterschreitung.

- 10. Wegführung und Raumplanung:** Es ist ein präziser Raumnutzungsplan zu erstellen und deutlich sichtbar anzubringen. Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Einrichtung muss abstandsgerecht geregelt und die Laufwege möglichst in eine Richtung geplant werden. Zu- und Ausgangsmöglichkeiten sind zu regeln. Der Zugang zu den sanitären Anlagen und deren Nutzung ist unter Wahrung des Mindestabstands zu regeln, z.B. durch Festlegung von Personenobergrenzen für die gleichzeitige Nutzung.

II. Regelungen für den Unterrichtsbetrieb:

1. Unterrichtsformen

a) Berlin:

Der Lehrbetrieb darf unter den genannten Voraussetzungen in Präsenz stattfinden:

- Es darf in geschlossenen Räumen und im Freien Einzelunterricht sowie Gruppenunterricht in Präsenz stattfinden. Die maximale Anzahl der zugelassenen Teilnehmenden ergibt sich aus der Raumgröße und den Abstandsregelungen.
- Es ist eine medizinische Maske zu tragen. Die Maskenpflicht besteht nicht, soweit sich die Teilnehmenden an dem ihnen zugewiesenen festen Platz aufhalten und für alle Plätze die Einhaltung des Mindestabstands sichergestellt ist.
- Für Chöre gelten die Maßgaben wie unter III. ersichtlich.
- Es gilt die 3G-Regel mit folgenden Maßgaben:
 - Sofern die Teilnahme an Angeboten mehr als zweimal die Woche erfolgt, sind lediglich zwei negative Testergebnisse an nicht aufeinanderfolgenden Tagen nachzuweisen. Dies gilt nicht für Teilnehmende, die geimpft oder genesen sind sowie für Schülerinnen und Schüler, (s.o. I. 9)
 - Im Lehr-, Betreuungs- und Prüfungsbetrieb tätige Personen in den in oben genannten Einrichtungen haben zweimal wöchentlich ein negatives Testergebnis nachzuweisen. Erfolgt die Tätigkeit lediglich an einem Tag der Woche, ist lediglich ein negativer Test am Tag der Tätigkeit nachzuweisen. Dies gilt nicht, wenn die Lehrpersonen geimpft oder genesen sind.

b) Brandenburg:

Präsenzangebote sind in geschlossenen Räumen und im Freien zulässig.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Lehrkräfte müssen einmal in der Woche vor dem Beginn des ersten Unterrichtstags negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sein und einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen. Als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) zulässig.

Dies gilt nicht für Veranstaltungen, die ausschließlich unter freiem Himmel stattfinden, sowie für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Falle des Einzelunterrichts. Bei Unterricht oder Lehrveranstaltungen an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen besteht die Test- und Nachweispflicht zweimal in der Woche.

In geschlossenen Räumen wird durchgehend eine medizinische Maske getragen; die Tragepflicht gilt nicht, wenn das Tragen einer Maske aus künstlerischen Gründen nicht möglich ist oder sich alle Personen auf einem festen Sitzplatz aufhalten und der Mindestabstand von 1 Meter eingehalten wird.

Der Gesangsunterricht und das Spielen von Blasinstrumenten ist – einzeln sowie in Gruppen sowie in geschlossenen Räumen und im Freien – unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig. Die maximale Anzahl der zugelassenen Teilnehmenden in einer Gruppe ergibt sich aus der Raumgröße und den Abstandsregelungen

c) Sachsen:

Präsenzunterricht in geschlossenen Räumen und im Freien ist möglich unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Obergrenze der Anzahl aller zeitgleich anwesenden Personen ergibt sich aus den räumlichen Gegebenheiten, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglichen.
- Beim Spielen von Blasinstrumenten ist ein Abstand von 3 Metern zur nächsten Person in Blasrichtungen sowie von 2 Metern seitlich zur nächsten Person einzuhalten.
- Beim Singen ist zwischen den Singenden beziehungsweise nach vorn und hinten ein Abstand von zwei Metern einzuhalten. Zwischen den Sängerinnen und Sängern und der Lehrerin oder dem Lehrer beträgt der Abstand drei Meter.
- In geschlossenen Räumen wird eine medizinische Maske getragen; die Maskenpflicht besteht nicht, soweit sich die Teilnehmenden an dem ihnen zugewiesenen festen Platz aufhalten und für alle Plätze die Einhaltung des Mindestabstands sichergestellt ist. Unter freiem Himmel wird eine Mund-Nasen-Bedeckung an allen Orten getragen, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises gilt einmal wöchentlich.

2. Unterrichtsbezogene Regeln

- a) Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen (Instrumenten, Noten, Material u.ä.) sollte möglichst vermieden werden. Ist eine ausschließlich personenbezogene Nutzung nicht möglich (z.B. Klavier oder Notenständer), erfolgt eine Reinigung nach Benutzung, erforderlichenfalls eine Desinfektion. Die Weitergabe und gemeinsame Nutzung von Blasinstrumenten ist nicht gestattet.
- b) Vor der Nutzung der Instrumente werden die Hände gewaschen ggf. anschließend desinfiziert. Nach dem **Gebrauch der Instrumente** werden alle berührten Teile (z.B. Tasten, Register, Schaltknöpfe, Notenpult u.ä.) von der nutzenden Person materialverträglich gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert. Bei Bedarf (insbesondere nach der Berührung des Gesichtes mit den Händen) wird dies während des Unterrichts ggf. wiederholt. Beim **Orgel-/ Klavierunterricht** wird die Reinigung von den Lehrenden zwischen den Unterrichtseinheiten durchgeführt.
- c) Bei **Blasinstrumenten** ist das Kondenswasser aufzufangen und sicher zu entsorgen. Das Ausblasen wird unterlassen. Benutzte Einmaltücher werden in reißfesten Müllsäcken gesammelt und entsorgt. Textile Tücher werden nach der Nutzung entsprechend gewaschen.
- d) Räume und Kontaktflächen werden regelmäßig gereinigt, erforderlichenfalls desinfiziert (z.B. Handläufe, Türklinken); Reinigungsintervalle werden in Abhängigkeit von der Art und Häufigkeit der Nutzung festgelegt.

- e) Nach **maximal 45 Minuten** erfolgt eine Lüftungspause. Die Dauer der Lüftungspause ist in **unter f)** geregelt. In den Lüftungspausen ist der Raum nach Möglichkeit zu räumen. Im Freien können die Einheiten länger dauern.
- f) Zwischen Unterrichtseinheiten wird eine mindestens 20-minütige **Lüftungspause** eingerichtet. Der Raum muss **regelmäßig stoßgelüftet** werden, idealerweise mittels Querlüftung. Kontinuierliche **Außenbelüftung** (z.B. Fenster auf Kipp oder vollständig geöffnet) soll nach Möglichkeit und akustischer Vertretbarkeit erfolgen.

III. Proben von Chören, Instrumentalgruppen, Orchestern

Bei Chorsingen im Freien gilt:

- Zwischen den Sängerinnen und Sängern ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern in alle Richtungen einzuhalten.
- Es wird empfohlen, dass alle Sängerinnen und Sänger die 3G-Regel auch bei weniger als 100 Teilnehmenden am Chorgesang befolgen.

Bei Chorsingen in geschlossenen Räumen gilt zusätzlich folgendes:

- Erforderlich ist eine der räumlichen Situation entsprechende Reduktion der Risikofaktoren durch kontinuierliche Luftzufuhr, Proben und Gesang in Stimmgruppen (Minimierung der Zahl der im Raum befindlichen, ggf. singenden, Personen) u. ä.
- Bei manueller Lüftung sollte erwogen werden, ein handelsübliches CO₂ Messgerät heranzuziehen, um einen Indikator für die Aerosol und Virenlast im Raum zu haben.
- Die maximale Anzahl der Sängerinnen und Sänger ergibt sich aus der Raumgröße und den Abstandsregelungen.
- Alle Sängerinnen und Sänger müssen die 3G-Regel befolgen (vgl. unter I.9.).
- Zwischen den Sängerinnen und Sängern ist ein Mindestabstand von 2 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Beim Aufstellen eines Chors in Reihen wird empfohlen, die Sängerinnen und Sänger auf Lücke versetzt zu stellen. Der Abstand zur Chorleitung beträgt mindestens 3 Meter.
- Pro Probe darf das gemeinsame Singen eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.
- Der Raum muss dauerhaft über großflächig öffnbare Fenster gelüftet werden, idealerweise mittels Querlüftung.
- Vor jeder Probe bzw. Veranstaltung muss 30 Minuten gelüftet werden.
- Eine medizinische Maske ist bei Proben bis zur Einnahme der Plätze zu tragen.

Regelung Berlin: Wenn alle Teilnehmenden an der Probe geimpft oder genesen sind (2G-Regelung), kann auf die Einhaltung der Mindestabstände und das Tragen der Masken verzichtet werden.

IV. Durchführung von Konzerten

Berlin:

In geschlossenen Räumen:

- Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 1.000 Anwesenden erlaubt. Die konkrete Zahl der Teilnehmenden richtet sich nach den räumlichen Gegebenheiten und der Ermöglichung der Einhaltung des Abstandsgebots.
- Der Abstand zwischen Chor/ Singenden und Publikum beträgt mindestens 4 Meter.

- Alle Teilnehmenden tragen eine medizinische Maske, sofern sie sich nicht an ihrem eigenen fest zugewiesenen Platz aufhalten.
- 3G-Regel wie oben I.9. und 2G-Regel, wie in III: Sind alle Mitglieder des Chors geimpft oder genesen, kann der Chor ohne Einhaltung der Mindestabstände singen.

Im Freien:

- Veranstaltungen im Freien mit bis zu 2000 zeitgleich Anwesenden sind erlaubt. Die konkrete Zahl der Teilnehmenden richtet sich nach den Gegebenheiten des Veranstaltungsortes und Ermöglichung des Abstandsgebots. Bei mehr als 100 Anwesenden 3G-Regel.
- Teilnehmende sollen den Mindestabstand von 1,5 Metern (außer am Platz) in allen Bereichen, sowie beim Betreten und Verlassen der Veranstaltungsstätte einhalten und eine medizinische Maske tragen. Der Abstand zwischen Chor/ Singenden und Publikum beträgt mindestens 4 Meter.

Zu den weiteren Voraussetzungen dieser Veranstaltungen vgl. das Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa, abrufbar unter: <https://www.berlin.de/sen/kulteu/aktuelles/corona/>

Brandenburg:

Konzerte können unter folgenden Voraussetzungen stattfinden

- Für Einrichtungen mit einer regulären Besucherkapazität von mehr als 1 000 Personen gilt eine Beschränkung der Personenzahl auf höchstens 1 000 Personen zuzüglich höchstens 50 Prozent der über 1 000 Personen hinausgehenden regulären Besucherkapazität.
In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für fünf Tage ununterbrochen vorliegen, ist die Personenzahl auf höchstens 5.000 gleichzeitig teilnehmende Besucherinnen und Besucher beschränkt.
- Für Besucherinnen und Besucher gilt die 3 G-Regel; dies gilt nicht bei Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 750 gleichzeitig teilnehmenden Besucherinnen und Besuchern.
- In geschlossenen Räumen ist eine medizinische Maske zu tragen; die Tragepflicht gilt nicht für Besucherinnen und Besucher, die sich auf einem festen Sitzplatz aufhalten, sofern zwischen den Sitzplätzen der Mindestabstand von 1 Meter eingehalten wird.

Sachsen:

Konzerte sowie Kulturveranstaltungen sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig: Hygienekonzept und Einhaltung des Mindestabstands bei einer Inzidenz von unter 35; 3 G-Regel und Kontakterfassung bei einer Inzidenz von über 35.